

Information zu EBM-Änderungen zum 1. April 2019 - Darmkrebscreening

In der KVB - INFOS Ausgabe 12/2018 berichteten wir bereits über die neue Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungs-Programme (oKFE-RL) mit einem Besonderen Teil II. für das Darmkrebscreening. Die Richtlinie trat am 19. Oktober 2018 in Kraft. Der Bewertungsausschuss hat nun in seiner 435. Sitzung vom 29. März 2019 mit Wirkung zum 1. April 2019 die notwendigen Anpassungen bei den Gebührenordnungspositionen 01737 bis 01741 für das Darmkrebscreening an die Inhalte der neuen oKFE-RL im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vorgenommen.

Die neuen Regelungen des Besonderen Teils II (§§ 1 bis 14) der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungs-Programme sind erst nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrem Inkrafttreten, d. h. **erst ab dem 19. April 2019 anzuwenden. Die geänderten Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen gelten daher auch erst ab diesem Zeitpunkt.**

Bis einschließlich 18. April 2019 sind die Leistungen zur Früherkennung von Darmkrebs noch nach den bisherigen Regelungen in Abschnitt D. III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) durchzuführen. Wir bitten, dies zu beachten.

Was ändert sich ab dem 19. April 2019?

Anspruchsberechtigung auf Früherkennungskoloskopie bei Männern ab 50 Jahren

- Männer haben künftig bereits ab 50 Jahren (statt bisher 55 Jahren) Anspruch auf eine erste Früherkennungskoloskopie. Im Alter von 50 bis einschließlich 54 Jahren können sie somit zwischen einem jährlichen iFOBT oder einer Koloskopie wählen.
- Für Frauen besteht der Anspruch auf die Früherkennungskoloskopie weiterhin erst ab 55 Jahren. Frauen können zwischen 50 und 54 Jahren jährlich einen iFOBT durchführen lassen.
- Alle Versicherten haben ab dem Alter von 50 Jahren einen einmaligen Anspruch auf eine Beratung durch einen Vertragsarzt / eine Vertragsärztin über Ziel und Zweck des Programms zur Darmkrebsfrüherkennung nach GOP 01740. Die Beratung erfolgt anhand der strukturierten Versicherteninformationen des Gemeinsamen Bundesausschusses, die ab dem 19. April 2019 in Kraft treten (siehe www.g-ba.de / Richtlinien / Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme).
- Weitere Informationen zur strukturierten Versicherteninformation folgen noch. Diese werden ab 19. April 2019 auf der Homepage der KVB unter www.kvb.de / Praxis / Qualitätssicherung unter der Rubrik „Themen und Verfahren der Qualitätssicherung - Darmkrebsfrüherkennung - Versicherteninformation“ eingestellt.

Anpassung der Gebührenordnungspositionen an die oKFE-RL und Bewertungsänderung für die Beratung

- Bei den Gebührenordnungspositionen 01737 (Ausgabe und Weiterleitung iFOBT), 01738 (iFOBT) und 01741 (Früherkennungskoloskopie) EBM werden die bisherigen Verweise von der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie auf die neue oKFE-RL geändert und der obligate Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01740 (Beratung zur Darmkrebsfrüherkennung) zudem an die neue Anspruchsberechtigung (s. o.) angepasst.
- Zur Klarstellung, dass die geänderten Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen erst ab dem 19. April 2019 gelten, werden für das 2. Quartal 2019 entsprechende Abrechnungsbestimmungen bei den Gebührenordnungspositionen aufgenommen.
- Aufgrund des Mehraufwandes bei der Beratung wird die Bewertung der Gebührenordnungsposition 01740 (Beratung zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms) ab April 2019 um 12 Punkte auf 115 Punkte (12,45 €) erhöht.

Abklärungskoloskopie als kurative Leistung

Bei positivem iFOBT besteht ein Anspruch auf eine Abklärungskoloskopie. Bereits seit dem 1. April 2018 sind die im Anschluss an einen positiven Früherkennungstest auf okkultes Blut im Stuhl (iFOBT) durchgeführten Abklärungskoloskopien als kurative Untersuchungen nach der Gebührenordnungsposition 13421 abzurechnen. Zur Klarstellung der Abrechnung der Abklärungskoloskopie als kurative Leistung wurden jetzt entsprechende Abrechnungsanmerkungen bei den Gebührenordnungspositionen 01741 und 13421 (Koloskopische Komplexe) aufgenommen.

Hinweis: Wie in unseren KVB-INFOS 5/2018 bzw. unserem Rundschreiben vom 28.03.2018 (finden Sie unter: www.kvb.de / Service / Mitglieder-Information / Serviceschreiben) beschrieben, bitten wir Sie aufgrund des noch laufenden Klageverfahrens auch weiterhin, die GOP 13421 mit dem Buchstaben „A“ in der KVDT-Feldkennung 5023 (GO-Nummern-Zusatz) zu kennzeichnen, wenn Sie diese Untersuchungen als Abklärungskoloskopie nach positivem iFOBT erbringen. So können wir im Falle des Erfolges der Klage der KBV die von Ihnen durchgeführten Abklärungskoloskopien in der Abrechnung identifizieren.

Organisiertes Programm:

- Die Richtlinie sieht eine regelmäßige Einladung der Versicherten durch die Krankenkassen vor, im Allgemeinen regelhaft bei Erreichen eines bestimmten Anspruchsalters und anschließend in programmspezifisch definierten Intervallen. Der voraussichtliche Starttermin für das Einladungsverfahren durch die Krankenkassen ist Juli 2019. Die Einladung soll Informationen über die Organisation und Ablauf des Programms, die Nutzen und Risiken der Früherkennungsuntersuchung, personenbezogene Datenverarbeitung und die Ausgestaltung der Widerspruchsrechte enthalten.
- Zur Programmbeurteilung (Evaluation) werden elektronische Dokumentationen der Ärzte, der Krankenkassen und der klinischen Krebsregister einbezogen. Die bisherigen Regelungen zur Dokumentation nach der bestehenden Krebsfrüherkennungsrichtlinie des G-BA (Koloskopie und Sammelstatistiken zum iFOBT) gelten bis zum 1. Januar 2020 beziehungsweise bis zur Inkraftsetzung der neuen Dokumentation.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 435. Sitzung vom 29. März 2019 wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht.